

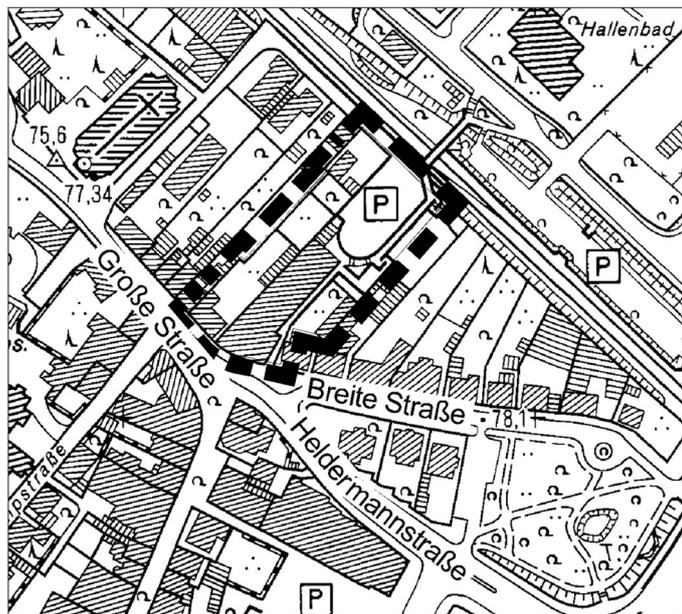
Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen der Stadt Ibbenbüren

- A) **Bekanntmachung über die Beschlussfassung als Satzung bzw. die Erteilung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde**
- B) **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung**

- A) **Bekanntmachung über die Beschlussfassung als Satzung bzw. die Erteilung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde**

1. Bebauungsplan Nr. 63 „Breite Straße“, 2. vereinfachte Änderung

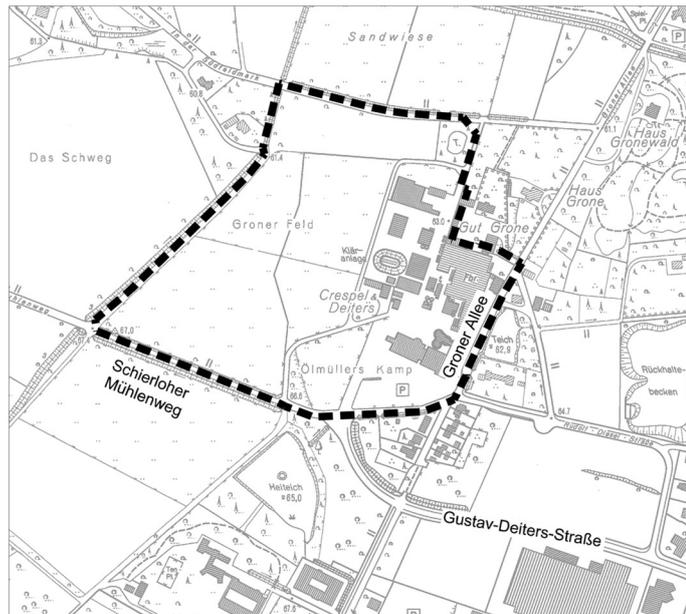
Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2013 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Breite Straße“ gemäß § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) und den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV NRW S. 474), als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurde die Begründung beschlossen. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung sind in dem nachfolgenden Kartenausschnitt durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



Bebauungsplan Nr. 63 „Breite Straße“, 2. vereinfachte Änderung

2. Bebauungsplan Nr. 86 „Gewerbegebiet Ibbenbüren-Süd“, 10. Änderung

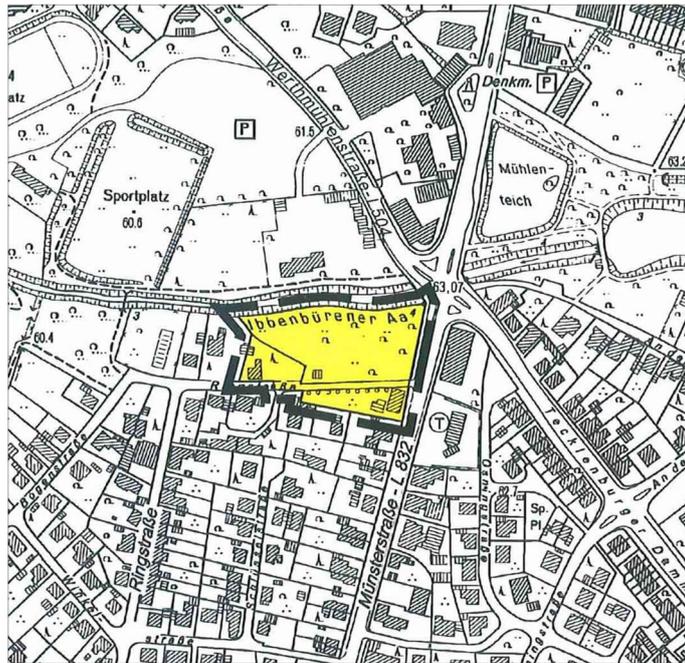
Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 06. März 2013 die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Gewerbegebiet Ibbenbüren-Süd“ gemäß § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV NRW S. 474) als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurde die Begründung beschlossen. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung sind in dem nachfolgenden Kartenausschnitt durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



Bebauungsplan Nr. 86 „Gewerbegebiet Ibbenbüren-Süd“,
10. Änderung

3. Bebauungsplan Nr. 111 a „Münsterstraße- Pappelwiese“

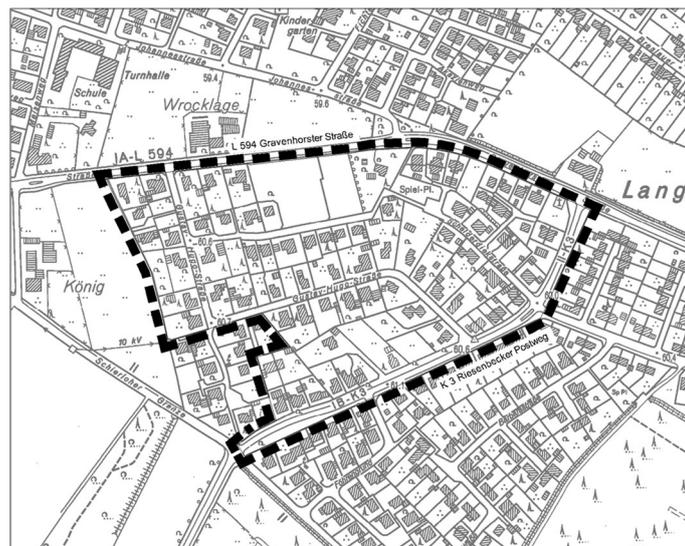
Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2013 den Bebauungsplan Nr. 111 a „Münsterstraße- Pappelwiese“ gemäß § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV NRW S. 474) als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurde die Begründung beschlossen. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind in dem nachfolgenden Kartenausschnitt durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



Bebauungsplan Nr. 111 a „Münsterstraße-Pappelwiese“

4. **Bebauungsplan Nr. 141 „Gustav- Hugo- Straße“, Neuaufstellung**

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2013 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141 „Gustav- Hugo- Straße“ gemäß § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I. S. 1509) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV NRW S. 474) als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurde die Begründung beschlossen. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind in dem nachfolgenden Kartenausschnitt durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.

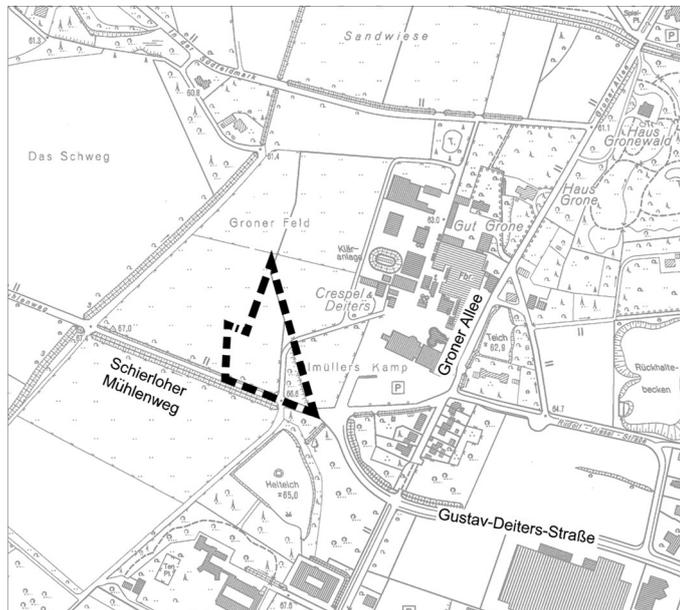


Bebauungsplan Nr. 141 „Gustav-Hugo-Straße, Neuaufstellung“

5. **142. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Gewerbegebiet Ibbenbüren- Süd“**

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 06. März 2013 die 142. Änderung

des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Gewerbegebiet Ibbenbüren-Süd“ einschließlich der dazugehörigen Begründung für die Vorlage zur Genehmigung gemäß § 6 BauGB beschlossen. Mit Verfügung vom 9. Juli 2013 hat die Bezirksregierung Münster als höhere Verwaltungsbehörde die 142. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der Bauleitplanänderung sind in dem nachfolgenden Kartenausschnitt durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



142. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Gewerbegebiet Ibbenbüren-Süd“

Für die vorgenannten Bauleitplanänderungen gelten folgende Hinweise:

- a) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o.a. Bauleitpläne und über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile wird hingewiesen.
- b) Eine nach § 214 (1) Satz 1, Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges bei der Änderung/Ergänzung der o.a. Bauleitpläne werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ibbenbüren geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
- c) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegenüber Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
 oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ibbenbüren

vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

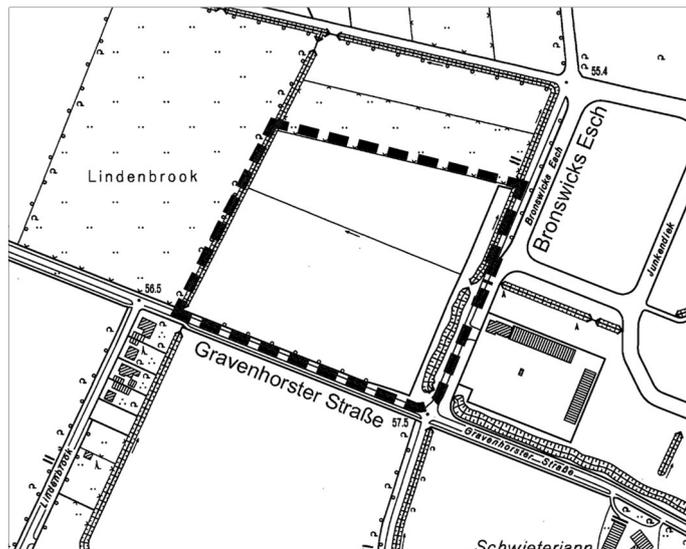
Mit dieser Bekanntmachung treten die unter A) Nr. 1-4 genannten Bauleitpläne gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft. Die unter A) Nr. 5 genannte Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 (5) BauGB wirksam. Die aufgeführten Bauleitpläne liegen einschließlich der Begründungen und der zusammenfassenden Erklärungen zu A) Nr. 2-5 im Rathaus der Stadt Ibbenbüren, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 733, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

B) Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung

1. Bebauungsplan Nr. 44 b „Gewerbegebiet Schierloh-West“

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 17. Juli 2013 beschlossen, den Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 b „Gewerbegebiet Schierloh-West“ einschließlich der Begründung und der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind in dem nachfolgenden Kartenausschnitt durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



Bebauungsplan Nr. 44 b „Gewerbegebiet Schierloh-West“

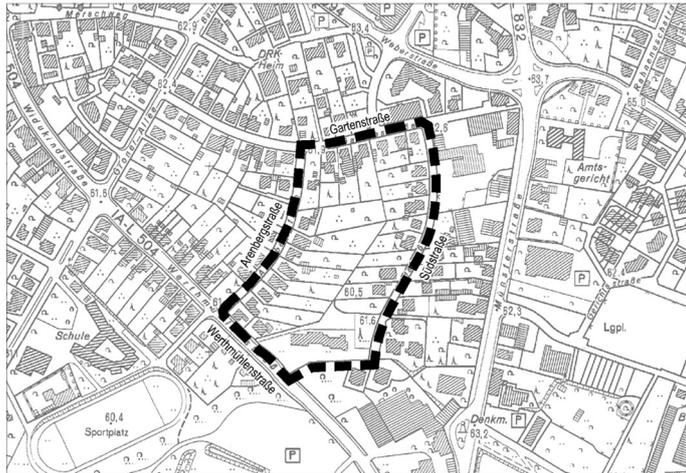
Zu dem Bebauungsplan liegen folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen vor:

- Kreis Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt, vom 18.04.2013 (Anregungen zu Artenschutz und Landschaftspflege sowie wasserwirtschaftlichen Belangen),
- Artenschutzprüfung der „aru“ (Arbeitsgruppe Raum und Umwelt) vom 10.06.2013,
- Bodengutachten der Fa. A+V GmbH Geoconsult

2. Bebauungsplan Nr. 70 „Südstraße/ Arenbergstraße“

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 22. Mai 2013 beschlossen, den Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Südstraße/ Arenbergstraße“ einschließlich der Begründung gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 13 a (2) und § 13 (2) Nr. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches Bebauungsplanes sind in dem nachfolgenden Kartenausschnitt durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



Bebauungsplan Nr. 70 „Südstraße/ Arenbergstraße“

Es wird bekanntgemacht, dass die unter B) Nr. 1 und 2 aufgeführten Bebauungsplanentwürfe einschließlich der Begründungen und der zu B) Nr. 1 bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

30. Juli 2013 bis 29. August 2013

im Rathaus der Stadt Ibbenbüren, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, 7. Etage, während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Ibbenbüren schriftlich abgegeben oder mündlich zu Protokoll gebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die entsprechende Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 (2a) der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der z.Z. gültigen Fassung ein Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bei allen aufgeführten Grafiken handelt es sich um Auszüge aus der Deutschen Grundkarte, vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt, Katasteramt.

Ibbenbüren, 18. Juli 2013

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
gez. Steingröver